

04.06.92

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 95. Sitzung am 4. Juni 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) - Drucksache 12/2745 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 153/92 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2745
04.06.92

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche
Bundesbank (4. BBankGÄndG)

- Drucksachen 12/988, 12/1869, 12/2288, 12/2389 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Staatssekretär Dr. Paul Wilhelm

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 86. Sitzung am 20. März
1992 beschlossene Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) wird nach Maßgabe der
in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Ver-
mittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag
über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

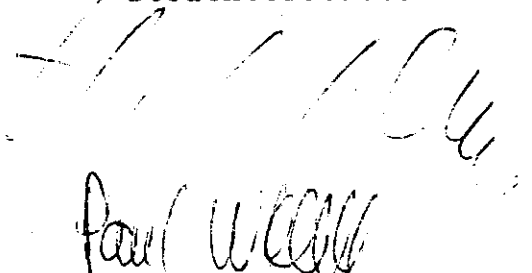
Bonn, den 3. Juni 1992

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter


Paul Wilhelm

Anlage

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank
(4. BBankGÄndG)

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a, c und d - neu -
(§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BBankG)

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält je eine Hauptverwaltung mit der Bezeichnung Landeszentralbank für den Bereich

1. des Landes Baden-Württemberg,
2. des Freistaates Bayern,
3. der Länder Berlin und Brandenburg,
4. der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
5. der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
6. des Landes Hessen,
7. des Landes Nordrhein-Westfalen,
8. der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland,
9. des Freistaates Sachsen und des Landes Thüringen."

2. Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

'c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorstand der Landeszentralbank besteht aus dem
Präsidenten und dem Vizepräsidenten und in den
Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 einem weiteren
Vorstandsmitglied."

3. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG)

/ Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz aus den in der Anlage wiedergegebenen Gründen seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 05. Juni 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 04. Juni 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Für den Fall, daß das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Anlage

G r ü n d e
für die Zustimmungsbedürftigkeit
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank
(4. BBankGÄndG)

Begründung:

Die Regelung, daß das Vorschlagsrecht für diejenigen Landeszentralbankpräsidenten, deren Behörde für das Gebiet mehrerer Länder zuständig wird (Artikel 1 Nr. 2 mit § 8 Abs. 1 Nr. 3; 4; 5; 8; 9), von den zuständigen Stellen der jeweiligen Länder gemeinsam auszuüben ist, ist eine Bestimmung über das Verwaltungsverfahren i.S. von Artikel 84 Abs. 1 GG.

Nach BVerfGE 55, 274 (320 f.) gehören zum typischen Kernbereich von Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren

"jedenfalls gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln".

Um Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes beurteilen zu können, bedarf es einer Interpretation dieser Vorschrift im Kontext der Materie, in die sie verändernd eingreift. Nach § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG in der geltenden Fassung ist die nach Landesrecht zuständige Stelle nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dem Bundesrat einen Vorschlag zu unterbreiten, der seinerseits nicht befugt ist, einen von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht vorgeschlagenen dem Bundespräsidenten zur Bestellung vorzuschlagen (vgl. auch Gramlich, Bundesbankgesetz, Währungsgesetz, Münzgesetz, 1988, § 8 BBankG, Rz. 19).

Diese Vorschrift ist insofern eine Bestimmung über das Verwaltungsverfahren, als sie die Art und Weise - das Wie - der Entscheidung über den jeweiligen Landeszentralbankpräsidenten regelt. Insoweit geht es nach bisherigem Recht allerdings nur um das Verwaltungsverfahren des Bundes. Wie die Länder zu ihrem Vorschlag kommen, wird hingegen durch § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG derzeit nicht geregelt. Vielmehr wird allein ihre Kompetenz als Recht und Pflicht zur Ausführung des Gesetzes normiert. Die Pflicht zur Ausführung der Bundesgesetze allein, die aufgrund von Artikel 83 GG ohnehin besteht, begründet aber die Zustimmungsbefähigung nach Artikel 84 Abs. 1 GG nicht.

Die Neuregelung ändert dies insofern, als die nach Landesrecht zuständigen Stellen weiterhin zur Unterbreitung eines Vorschlages verpflichtet sind, hier aber mit Stellen anderer Länder zusammenwirken müssen. § 8 Abs. 4 S. 2 BBankG in der geänderten Fassung kann nämlich nicht dahingehend ausgelegt werden, daß die von einer übergreifenden Landeszentralbankzuständigkeit betref-

fenen Länder unterschiedliche Vorschläge unterbreiten können, aus denen dann der Bundesrat eine Auswahl zu treffen hätte. Dies würde nämlich bedeuten, daß die nicht betroffenen Länder - gleichsam in einer Schiedsrichterrolle - die Konkurrenz unter den betroffenen Ländern zu entscheiden hätten. Im übrigen bleibt es auch nach dem Gesetzeswortlaut dabei, daß der Bundesrat immer aufgrund "eines" Vorschlags und nicht mehrerer Vorschläge zu entscheiden hat. Auch die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß sich die beteiligten Stellen auf einen Vorschlag zu einigen haben (so die Begründung ihres Entwurfs zu Artikel 1 Nr. 2 [BR-Drs. 601/91, S. 12]).

Damit regelt die Vorschrift, daß die beteiligten Stellen der Länder verpflichtet sind, miteinander zusammenzuwirken und zu einem gemeinsamen Vorschlag zu kommen. Folglich wird nunmehr durch Bundesgesetz bestimmt, auf welche Art und Weise die Vorschläge einiger Länder an den Bundesrat zustande zu kommen haben. Dies ist nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 55, 274 eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i.S. von Artikel 84 Abs. 1 GG (auch Antoni, AöR 113 [1988], 329 ff. [390] sieht in der Verpflichtung von Landesbehörden zum Zusammenwirken eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i.S. von Artikel 84 Abs. 1 GG; ebenso Bull, AK-GG, Artikel 84 Rz. 24 f.).

Aus der Zustimmungsbedürftigkeit des Artikels 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes ergibt sich nach h. M. und insbesondere nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes insgesamt.

17.06.92

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

zum

Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
(4. BBankGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 1992 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 12/2799 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (4. BBankGÄndG) - Drucksache 12/2785 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.